



EINWOHNERGEMEINDE

**WASSERREGLEMENT
der Einwohnergemeinde Allschwil**

vom 29. November 2006

A	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Grundstücke im Baurecht	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung	4
§ 5	Definitionen	4
B.	Wasserabgabe	5
§ 6	Wasserlieferung	5
§ 7	Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung	5
§ 8	Qualitätssicherung	5
§ 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 10	Verweigerung der Wasserabgabe	5
§ 11	Meldepflicht von Störungen und Schäden	5
§ 12	Plombierung	5
C.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	6
§ 13	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 14	Planung	6
§ 15	Projektierung und Bau	6
§ 16	Wasserversorgungs-Betrieb	6
§ 17	Vorab-Erstellung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen	6
§ 18	Standorte öffentlicher Wasserversorgungsanlagen	6
§ 19	Duldungspflicht	7
§ 20	Hydranten	7
§ 21	Haftungsausschluss	7
D.	Private Wasserinstallationen	7
§ 22	Bewilligung	7
§ 23	Meldepflicht für die Trinkwasserabgabe an Dritte	7
§ 24	Grundsätze	7
§ 25	Betrieb und Unterhalt	8
§ 26	Anschlussleitungen	8
§ 27	Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen	8
§ 28	Beiträge der Gemeinde an Anschlussleitungen	8
§ 29	Stilllegung von Anschlussleitungen	8
§ 30	Rückflussverhinderungen an Hausinstallationen	8
§ 31	Kontrolle und Abnahme von Hausinstallationen	8
§ 32	Haftung für private Wasserinstallationen	9
§ 33	Duldungs- und Auskunftspflicht	9

E. Wassermessung	9
§ 34 Grundsatz	9
§ 35 Wasserzähler	9
§ 36 Ablesung der Wasserzähler	9
§ 37 Nachprüfung, Differenzen	9
§ 38 Vorübergehende Wasserbezüge	9
F. Finanzierung	10
§ 39 Grundsätze	10
§ 40 Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 41 Grundpfandrecht	10
§ 42 Grundsätze	10
§ 43 Beitragspflichtige Grundstücksfläche	11
§ 44 Aufschub der Zahlungspflicht	11
§ 45 Grundsatz	11
§ 46 Grundgebühren	11
§ 47 Mengengebühren	11
G. Schlussbestimmungen	11
§ 48 Vollzug	11
§ 49 Rechtsschutz	12
§ 50 Reglementarische Straftatbestände	12
§ 51 Strafbestimmungen	12
§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 53 Übergangsbestimmungen	12
§ 54 Inkrafttreten	12

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 21. Oktober 1998 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967¹, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Wasserinstallationen von Privaten.

§ 2 Grundstücke im Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für die Baurechtnehmer oder Baurechtnehmerinnen. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haften die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Gemeindegebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn Private über eigene Möglichkeiten verfügen, einwandfreies Wasser in genügender Menge zu beziehen. Die Nachweispflicht liegt bei den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen.

³ Private Wassergewinnungsanlagen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Für die technische Ausführung der Anlagen sind die Normen und Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die Regelwerke und Richtlinien der Europäischen Normen (EN) richtungsweisend.

³ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 5 Definitionen

¹ Der Hausanschlussschieber dient der kontrollierten Unterbrechung der Wasserabgabe zwischen dem Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der Anschlussleitung zu einem Grundstück.

² Die Anschlussleitung stellt die Verbindung zwischen dem Netz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den Hausinstallationen her. Sie beginnt beim Hausanschlussschieber oder bei dessen Fehlen beim Anschlussstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und endet vor dem Wasserzähler.

³ Der Wasserzähler ist eine Messeinrichtung zur Ermittlung der abgegebenen Wassermenge. Zur differenzierten Messung von Wassermengen mit oder ohne Abwassergebührenpflicht können in einer Liegenschaft weitere Wasserzähler installiert werden.

⁴ Die privaten Wasserinstallationen umfassen die Anschlussleitung und die Hausinstallationen, mit Ausnahme des Hausanschlussschiebers und der Wasserzähler.

⁵ Als Hausinstallationen gelten alle nach den Wasserzählern eingerichteten Anlagenteile, die der Wasserverteilung in der Liegenschaft dienen.

⁶ Private Wassergewinnungsanlagen umfassen die Einrichtungen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Wasser.

¹ Wasserversorgungsgesetz, SGS 455

B. Wasserabgabe

§ 6 Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert im Bereich ihrer Wasserversorgungsanlagen und nach deren Leistungsfähigkeit Trink- und Brauchwasser für die privaten Haushalte, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und wendet bei ihren eigenen Bauten und Anlagen Wasser sparende Massnahmen an.

§ 7 Vorrang der Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 Qualitätssicherung

¹ Der Wasserversorgungs-Betrieb gewährleistet im Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

² Der Wasserversorgungs-Betrieb ist nicht verpflichtet, die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Trinkwassers in chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Hinsicht zu garantieren.

§ 9 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Der Wasserversorgungs-Betrieb kann die Wasserabgabe zeitweise einschränken oder unterbrechen:

- a. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- b. bei ungenügender Wasserqualität;
- c. bei Brandfällen;
- d. im Falle höherer Gewalt.

² Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Wasserabgabe vorübergehend einschränken.

³ Voraussehbare Unterbrechungen oder Beschränkungen der Wasserabgabe sind den davon direkt Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10 Verweigerung der Wasserabgabe

Der Wasserversorgungs-Betrieb kann die Lieferung von Trinkwasser an einzelne Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen verweigern, wenn durch deren unvorschriftsmässige Einrichtungen die Sicherheit der Wasserversorgung oder die Qualität des Trinkwassers nicht gewährleistet werden kann.

§ 11 Meldepflicht von Störungen und Schäden

Störungen, Schäden und ausserordentliche Vorkommnisse an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Anschlussleitungen, Wasserzählern und privaten Wasserinstallationen sind umgehend dem Wasserversorgungs-Betrieb zu melden.

§ 12 Plombierung

Das Aufbrechen oder Entfernen von Plomben des Wasserversorgungs-Betriebs zur Sicherung von Hydranten, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen ist verboten.

C. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 13 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung umfassen alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser inkl. Hydranten, die Hausanschlussschieber sowie die Wasserzähler bei den privaten Wasserinstallationen.

² Die Versorgungspflicht der Gemeinde beschränkt sich auf die Abgabe von Trinkwasser innerhalb des Baugebietes.

³ Ohne dass ein Rechtsanspruch der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen besteht, kann der Gemeinderat für ausserhalb des Baugebiets gelegene Grundstücke einen Trinkwasseranschluss bewilligen. Wird dadurch eine Erweiterung des Leitungsnetzes notwendig, so kann der Gemeinderat diesen Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen ausser dem geschuldeten Anschlussbeitrag einen Sonderbeitrag von bis zu 100 % der Netzerweiterungskosten auferlegen.

§ 14 Planung

Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) auf der Stufe eines Versorgungskonzeptes. Darin sind die Vorgaben der kantonalen Planung zu berücksichtigen und die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Grundstücke darzustellen.

§ 15 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde projektiert und erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des GWP.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Ausgestaltung der Projekte für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

³ Die ausgeführten Wasserversorgungsanlagen sind in technischen Plänen festzuhalten.

§ 16 Wasserversorgungs-Betrieb

¹ Das Betreiben der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Wasserversorgungs-Betrieb, der eine Dienstgruppe der Gemeindeverwaltung ist.

² Der Wasserversorgungs-Betrieb sorgt auch für den Unterhalt und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, prüft sie regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

³ Sofern es besondere Umstände erfordern, kann die Gemeinde an Stelle des Wasserversorgungs-Betriebs Fachfirmen mit der Arbeitsausführung beauftragen.

§ 17 Vorab-Erstellung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen

Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen können eine im GWP enthaltene öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes² über die Baureife von Grundstücken vorfinanzieren.

§ 18 Standorte öffentlicher Wasserversorgungsanlagen

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind in aller Regel auf Grundstücken zu erstellen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sich dadurch ausserordentliche technische Schwierigkeiten oder unverhältnismässig hoher finanzieller Aufwand vermeiden lassen.

² Kann eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht auf Allmendgebiet erstellt werden, so hat die Gemeinde das benötigte Areal oder das Durchleitungsrecht zu erwerben.

³ Für die enteignungsrechtliche Planaufgabe gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes³.

² SGS 400 Raumplanungs- und Baugesetz (vom 8. Januar 1998) § 84 ff

³ SGS 410 Gesetz über die Enteignung (vom 19. Juni 1950)

§ 19 Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben das Anbringen von in öffentlichem Interesse liegenden Einrichtungen der Wasserversorgung wie Hydranten, Schiebertafeln usw. auf ihrem Areal zu dulden.

² Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen im Voraus anzuzeigen.

§ 20 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch den Wasserversorgungs-Betrieb und die Feuerwehr bedient werden.

² Für den Bezug von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge ab Hydranten kann der Wasserversorgungs-Betrieb Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 21 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die entstehen:

- a. durch Einschränkungen der Wasserabgabe;
- b. durch Unterbrechungen der Wasserabgabe;
- c. durch private Wasserinstallationen;
- d. durch Korrosion, Kalk- oder Abriebablagerungen an Leitungen und Apparaten von privaten Wasserinstallationen.

D. Private Wasserinstallationen

I. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 22 Bewilligung

¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

- a. Neuerstellungen, Änderungen und Aufhebungen von Anschlussleitungen;
- b. die Nutzung von privaten Quellen;
- c. Spezialinstallationen und die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit Trink- oder Brauchwassereinspeisung.

² Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung der Bewilligungen und für die Abnahmen in der Verordnung.

³ Mit den Arbeiten an privaten Wasserinstallationen darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung rechtskräftig geworden ist.

§ 23 Meldepflicht für die Trinkwasserabgabe an Dritte

Die Erstellung, Erweiterung oder Änderung privater Wassergewinnungsanlagen zur Abgabe von Trinkwasser an Dritte ist von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen vorgängig dem kantonalen Laboratorium zu melden.

II. Projektierung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 24 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen tragen die Kosten für die Projektierung, Erstellung, Änderung und Umrüstung, den Betrieb und Unterhalt, die Kontrollen und Abnahmen, die Erneuerung und den Abbruch der privaten Wasserinstallationen sowie die Instandstellung des beanspruchten Areals.

² Der Gemeinderat legt die Projektierungsgrundsätze und die Modalitäten für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in der Verordnung fest.

§ 25 Betrieb und Unterhalt

¹ Die privaten Wasserinstallationen sind entsprechend den Normen, Richtlinien und Leitsätzen der gesamtschweizerischen Fachverbände zu unterhalten und instand zu stellen.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die privaten Wasserinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

³ Der Gemeinderat legt die Details und die Sanierungsfristen bei Schadhaftheit oder ungenügendem Unterhalt in der Verordnung fest.

§ 26 Anschlussleitungen

¹ In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt.

² Die Anschlussleitung wird durch den Wasserversorgungs-Betrieb geplant, erstellt, unterhalten, repariert, geändert und ersetzt.

³ Die Auftragserteilung für die Ausführung der Tiefbauarbeiten obliegt den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen.

⁴ Bei unvorhergesehenen und dringenden Reparaturen von Anschlussleitungen kann der Wasserversorgungs-Betrieb Aufgrabungen und Reparaturen auf Privatareal ohne Einholen des Einverständnisses der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen vornehmen.

§ 27 Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen

¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen auf Dritten gehörendem Privatareal ist Sache der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

² Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

§ 28 Beiträge der Gemeinde an Anschlussleitungen

¹ Wird gleichzeitig mit der Erneuerung einer Leitung der öffentlichen Wasserversorgung eine Anschlussleitung ausgewechselt, so kann die Gemeinde an deren im Allmendbereich liegenden Teil einen Beitrag entrichten.

² Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 29 Stilllegung von Anschlussleitungen

¹ Unbenützte Anschlussleitungen werden vom Wasserversorgungs-Betrieb, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung des Gemeinderates, auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung abgetrennt.

² Wollen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf Dauer kein Wasser mehr beziehen oder ihre Anschlussleitung abrechnen lassen, haben sie dies dem Wasserversorgungs-Betrieb mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

³ Mit dem Abbruch von Gebäuden darf erst begonnen werden, nachdem der Wasserversorgungs-Betrieb die erforderlichen Umliegungs- oder Abtrennungsarbeiten an der Anschlussleitung beendet hat.

§ 30 Rückflussverhinderungen an Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallationen sind mit technischen Einrichtungen zu versehen, die ein Rückfliessen des Wassers in die Anschlussleitung oder in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschliessen.

² Der Wasserversorgungs-Betrieb kann die zugelassenen Typen vorschreiben.

§ 31 Kontrolle und Abnahme von Hausinstallationen

¹ Der Wasserversorgungs-Betrieb kann während den laufenden Arbeiten und in begründeten Fällen auch nach der Inbetriebsetzung Kontrollen der Hausinstallation durchführen.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen können die Abnahme der Hausinstallationen durch den Wasserversorgungs-Betrieb oder durch eine von ihm beauftragte Unternehmung verlangen.

³ Mit der Kontrolle oder Abnahme einer Hausinstallation übernimmt der Wasserversorgungs-Betrieb keine Verantwortung für ihr technisch einwandfreies Funktionieren oder ihre Lebensdauer. Installations- und

Lieferfirmen werden von ihrer Haftung für die ausgeführten Arbeiten und installierten Apparate nicht entbunden.

§ 32 Haftung für private Wasserinstallationen

Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haften für alle Schäden, die durch Bau, Betrieb und Unterhalt ihrer privaten Wasserinstallationen verursacht werden.

§ 33 Duldungs- und Auskunftspflicht

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben dem Wasserversorgungs-Betrieb Zutritt für Kontrollzwecke zu gewähren und ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E. Wassermessung

§ 34 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserbezüge sind mit Wasserzählern des Wasserversorgungs-Betriebs zu messen, davon ausgenommen sind Löscheinrichtungen.

² Die Kosten für die Lieferung, Montage, Instandhaltung und Auswechslung der Wasserzähler an den Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 35 Wasserzähler

¹ Art und Grösse der Wasserzähler werden vom Wasserversorgungs-Betrieb aufgrund der geltenden technischen Normen und Richtlinien festgelegt.

² Der Wasserversorgungs-Betrieb bestimmt die Standorte der Wasserzähler; dabei ist den Anliegen der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen angemessen Rechnung zu tragen.

³ Die Wasserzähler werden vom Wasserversorgungs-Betrieb montiert und in Stand gehalten. Der Wasserversorgungs-Betrieb ist zu deren Auswechslung berechtigt.

§ 36 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden periodisch, mindestens einmal jährlich, vom Wasserversorgungs-Betrieb abgelesen.

² Wer Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen bezieht, hat diesen Verbrauch periodisch zu messen und mindestens einmal jährlich dem Wasserversorgungs-Betrieb zu melden.

§ 37 Nachprüfung, Differenzen

¹ Wird die Richtigkeit der Wasserzählerfunktion durch die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen bezweifelt, so können sie jederzeit eine Prüfung der Zähler durch ein amtlich anerkanntes Prüfinstitut verlangen. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wurde.

² Wird bei der periodischen Ablesung ein offensichtliches Nichtfunktionieren des Wasserzählers festgestellt, so ist zur Berechnung des Wasserverbrauchs der durchschnittliche Verbrauch der zwei letzten ungestörten Vorjahre massgebend.

³ Sind in einer Hausinstallation Wasserverluste aufgetreten, so haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen keinen Anspruch auf eine Reduktion der Gebühr für den registrierten Wasserverbrauch.

§ 38 Vorübergehende Wasserbezüge

¹ Für Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehende Wasserbezüge ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

² Vorübergehende Wasserbezüge werden in aller Regel mit einem Wasserzähler gemessen. Montage, Ablesung und Demontage erfolgen durch den Wasserversorgungs-Betrieb.

³ Wasserbezüge mittels Schlauchleitungen ab Brunnenstöcken oder aus Brunnenrögen sind ohne Vorliegen einer Bewilligung der Gemeinde untersagt.

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Der finanzielle Aufwand der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und deren Verwaltung wird den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen belastet in Form von:

- a. Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- b. jährlichen Grundgebühren;
- c. jährlichen Mengengebühren;
- d. Gebühren für vorübergehende Wasserbezüge;
- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 40 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Anschlussbeiträge dienen zur Finanzierung der Erstellungskosten aller öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

² Mit den jährlichen Grund- und Mengengebühren wird die Laufende Rechnung der «Spezialfinanzierung Wasserversorgung» ausgeglichen.

³ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge und Gebühren in der Gebührenordnung fest.

⁴ Der Gemeinderat legt die Erhebungs- und Zahlungsmodalitäten in der Verordnung fest.

⁵ Die Veranlagung der Beiträge und Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 41 Grundpfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.⁴

II Anschlussbeiträge

§ 42 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben der Gemeinde einen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn ihr Grundstück direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wird.

² Der Anschlussbeitrag berechnet sich nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

³ Werden auf einem Grundstück, das vor In-Kraft-Treten dieses Reglements bereits an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, weitere Anschlussleitungen an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage erstellt, so wird der Anschlussbeitrag neu erhoben.

⁴ Bereits früher geleistete Beiträge werden unter Berücksichtigung des Zürcher Baukostenindex in Abzug gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe des geschuldeten Anschlussbeitrages.

⁵ Die Pflicht zur Leistung des Anschlussbeitrags entsteht mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung.

⁴ SGS 211 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) § 100 Absatz 7

§ 43 Beitragspflichtige Grundstücksfläche

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche entspricht

- a. bei vollständig innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken deren Fläche gemäss Grundbuch.
- b. bei Grundstücken, welche vollständig ausserhalb der Bauzone liegen, der mit dem Faktor 4 multiplizierten Gebäudefläche.
- c. bei Grundstücken, die nur teilweise in der Bauzone liegen, aus der Summe der Teilflächen gemäss lit. a und b.

§ 44 Aufschub der Zahlungspflicht

Für folgende beitragspflichtige Grundstücke oder deren entsprechende Teilflächen wird die Zahlungspflicht für die Anschlussbeiträge aufgeschoben:

- a. Grundstücke mit Gebäuden oder Grünanlagen der Einwohnergemeinde Allschwil, der Bürgergemeinde Allschwil, des Kantons Basel-Landschaft oder des Bundes, solange sie sich in deren Verwaltungsvermögen befinden;
- b. Grundstücke mit Kirchen von staatlich anerkannten Kirchengemeinden, solange sie sich in deren Verwaltungsvermögen befinden.

III. Jährliche Gebühren

§ 45 Grundsatz

Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben der Gemeinde jährlich Grundgebühren sowie eine Mengengebühr für die Wasserbezüge zu entrichten.

§ 46 Grundgebühren

¹ Für jeden installierten Wasserzähler wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach dessen Nennweite richtet.

² Für die Leistungsbereitstellung zur Versorgung von Sprinkleranlagen wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der maximalen Anschlussleistung richtet.

³ Die Grundgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine Wasserbezüge stattgefunden haben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

§ 47 Mengengebühren

¹ Die jährliche Mengengebühr bemisst sich nach der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge.

² Für Bezüge von Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge werden besondere Gebühren erhoben.

³ Der Gemeinderat legt die Details in der Verordnung fest.

⁴ Für Bezüge von Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen wird keine Mengengebühr erhoben.

G. Schlussbestimmungen

§ 48 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen den gesetzlichen Pflichten trotz rechtskräftiger Verfügung nicht nach, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 49 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder des Wasserversorgungs-Betriebs, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (§§ 42ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 50 Reglementarische Straftatbestände

Soweit nicht Tatbestände des allgemeinen Strafrechts erfüllt sind, ist aufgrund dieses Reglements strafbar, wer

- a. verfügten Einschränkungen betreffend den Wasserverbrauch zuwiderhandelt;
- b. unbefugterweise Wasser aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezieht;
- c. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung verändert oder beschädigt.
- d. Einrichtungen installiert oder installieren lässt, die den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung stören oder unerlaubt sind.

§ 51 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden⁵. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil⁶.

² Die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben in jedem Fall vorbehalten.

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 16. Oktober 1974 wird aufgehoben.

§ 53 Übergangsbestimmungen

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussbeiträge die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zum Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung als hängig.

³ Alle bestehenden Anschlussleitungen sind innert 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen mit Rückflussverhinderungen auszurüsten.

⁴ Die Bestimmungen über die Festlegung der jährlichen Wassergebühren treten erstmals per 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 54 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

² Das Reglement ist vom Einwohnerrat am 23. Mai 2007 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Präsident	Sekretär
Christoph Morat	Andreas Weis

Dieses Reglement ist am 17. Juli 2007 von der Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft genehmigt worden (Entscheid Nr. 291).

⁵ Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (SGS 180), § 46a

⁶ Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 21. Oktober 1998, § 32